

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 117/10 B

L 2 AL 1/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 AL 108/04 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Soweit dem Vorbringen sinngemäß eine Frage zur Auslegung des § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) entnommen werden kann, zeigt die Beschwerdebegründung die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht hinreichend auf. Es fehlt nicht nur an einer vollständigen und nachvollziehbaren Darstellung des der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zugrunde liegenden Sachverhalts (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*), sondern auch an einer Auseinandersetzung mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG. Im Kern macht der Beschwerdeführer nur geltend, das LSG habe den Rechtsstreit unzutreffend entschieden. Über die Richtigkeit der Entscheidung in der Hauptsache ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

